Beiblatt

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen - Beiblatt zur Vergabenummer: OV 55-2026

10. 1 Kosten für Wasser- u. Stromverbrauch trägt der AN. Der Verbrauch wird als Pauschale von der Nettoabrechnungssumme abgezogen. Sie beträgt für Wasser und Strom 0,5 % der Nettoschlussrechnungssumme.

10. 2 Mit den angebotenen Preisen sind alle Aufwendungen für Lieferungen, alle Aufwendungen für Bau-, Bauhilfs-, Betriebsstoffe u. alle sonstigen für eine sachgemäße Durchführung der Leistungen notwendigen Maßnahmen (gewerbespezifische Baustelleneinrichtung) abgegolten.

10. 3 Gleitklauseln sind nicht vereinbart.

10. 4 Für die ausgeschriebene Bauleistung gilt die Anwendung der VOB, Teile B + C in der gültigen Fassung als vereinbart.

10. 5 Versicherung (VOB/B § 7): Der AG schließt zu Lasten des AN eine Bauleistungsversicherung ab. Die Selbstbeteiligung je Schadensereignis beträgt 500,00 € und ist im Schadensfall jeweils von der Partei zu übernehmen, die nach VOB/B die Gefahr zu tragen hat. Vom AN wird ein anteiliger Betrag von 0,2 % der Nettoschlussrechnungssumme mit der Schlussrechnung verrechnet. Hinweis: Verluste für Leistungen, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Container, Bauzäune, Gerüste, Werkzeuge, gelagerte Materialien, Baustrom), sind mit der Bauleistungsversicherung nicht versichert.

10. 6 Baustelleneinrichtung: Lagerflächen sind nur in geringem Umfang im Bereich der BE vorhanden. Es müssen die Flächen des Leistung-/Bauabschnittes genutzt werden, darüber hinausgehende Lagerflächen sind durch den AN zu beschaffen. Die Transport- u. Lagerflächen sind zu schützen. Lager- und Arbeitsflächen können vom AN nur auf eigene Gefahr genutzt werden u. nach Nutzung ist durch den AN der Ursprungszustand wieder herzustellen. Parkmöglichkeiten für Baustellenfahrzeuge sind im Bereich der BE nicht vorhanden. Es sind die Parkflächen im öffentlichen Straßenraum zu nutzen, die StVO ist zu beachten! Die Mehraufwendungen sind durch die EP abgegolten!

10.7 Baustellenordnung, Arbeits- und Gesundheitsschutz: Für dieses Bauvorhaben existiert eine allgemeine Baustellenordnung u. ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, die für alle Mitarbeiter der Auftragnehmer und deren Unterlieferanten gelten, soweit sie auf der Baustelle liefern und/oder tätig sind. Durch den AG ist für diese Baustelle ein Koordinator für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz verpflichtet worden, dessen spezifische Vorgaben durch den AN zu beachten sind.

10.8 Baustellenreinigung: Die Baustelle ist täglich von dem AN zu reinigen. Sollte der AN, trotz Aufforderung der täglichen Reinigung nicht nachkommen, wird dies kostenpflichtig für den AN durchgeführt. Die Kosten für die Beseitigung allgemeiner Baustellenverunreinigung werden als Pauschale von der Nettoabrechnungssumme abgezogen. Sie beträgt 0,1 % der Nettoschlussrechnungssumme.

10.9 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B): - Bezugnehmend VHB Blatt 214 Punkt 4 und Punkt 5:
Gemäß dem § 30 Kom.HKV kommt für den öffentlichen Auftraggeber der Verzicht von Sicherheitsleistungen unter einer Auftragssumme von 250.000,00 € netto gemäß §17 VOB/B nicht zur Anwendung. Für diese Baumaßnahme gilt: - Vertragserfüllung: Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5% der Brutto-Auftragssumme zu leisten, sofern die Netto-Auftragssumme mindestens 50.000,00 € beträgt.
- Gewährleistung: Sicherheit für die Gewährleistung ist in Höhe von 3% der Brutto-Schlussrechnungssumme zu leisten.

10.10 Bauschildeintragungen: Für die ausführenden Firmen ist bauseits ein Firmenschild vorhanden. Eine Eintragung auf dieser Bauschildanlage bedarf der vorherigen Genehmigung durch den AG. Subunternehmer erhalten keine Genehmigung dazu. Eingetragen werden lediglich Hauptunternehmer bzw. bei einer ARGE die vertraglichen ARGE-Partner. Die Kosten in Höhe von 40,00 € netto pro Firmenschild werden von der Netto-Schlussrechnungssumme abgezogen.

10.11. Abnahme (§12 VOB/B): Eine förmliche Abnahme wird immer erforderlich - ohne Wertgrenze.

10.12. Die Verschlusssicherheit des Gebäudes kann nicht zu jeder Zeit gewährleistet sein.

--- ENDE Weitere Besondere Vertragsbedingungen ---